

# Grundbuchvermessung und Güterzusammenlegung des Kantons Wallis

Autor(en): **Baltensperger, J.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und  
Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et  
améliorations foncières**

Band (Jahr): **31 (1933)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-194033>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZERISCHE  
**Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik**

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Kulturtechnik / Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie

**Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Organe officiel de l'Association Suisse du Génie rural / Organe officiel de la Société Suisse de Photogrammétrie

Redaktion: Dr. h. c. C. F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständ. Mitarbeiter f. Kulturtechnik: Dr. H. FLUCK, Dipl. Kulturing., Villa Lepontia, Bellinzona-Ravecchia

Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats

Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme:

BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORMALS G. BINKERT, A.-G., WINTERTHUR

<p><b>No. 11 • XXXI. Jahrgang</b> der „Schweizerischen Geometer-Zeitung“ Erscheinend am zweiten Dienstag jeden Monats <b>14. November 1933</b> Inserate: 50 Cts. per einspaltige Nonp.-Zeile</p>	<p><b>Abonnemente:</b> Schweiz Fr. 12. —, Ausland Fr. 15. — jährlich Für Mitglieder der Schweiz. Gesellschaften für Kulturtechnik u. Photogrammetrie Fr. 9. — jährl. Unentgeltlich für Mitglieder des Schweiz. Geometervereins</p>
--	--

## Grundbuchvermessung und Güterzusammenlegung des Kantons Wallis.

*Zeitgemäße Fragen und Besonderheiten.*

Referat, gehalten an der Hauptversammlung des Schweiz. Geometervereins am 23. September 1933 in Sitten, von *J. Baltensperger*, Eidg. Vermessungsdirektor, Bern.

Vom Zentralknoten unseres Landes, dem Gotthardmassiv, verlaufen nach südwestlicher Richtung hin zwei mächtige Gebirgsketten, welche ein einziges, großes Talsystem, das Einzugsgebiet der Rhone, den *Kanton Wallis* einschließen. Bei Martigny biegt das Längstal der Rhone im rechten Winkel nach Nordwesten ab, durchbricht das gewaltige Gebirgstor von St-Maurice und zieht sich, immer breiter werdend, nach dem Genfersee hin.

Das Wallis stellt eine ganz einheitlich gebaute, nach außen scharf abgeschlossene Landschaft dar, welche bekanntlich die größten Mannigfaltigkeiten und Verschiedenheiten in der topographischen Gestaltung, Bebauung, Einteilung und Bewirtschaftung des Bodens, in den Kulturarten, in der Pflanzen- und Tierwelt, im Klima, in der Besiedelung und in der Bevölkerung aufweist.

Alle diese Verhältnisse üben ihren Einfluß auch auf die Vermessung und die Anlage des Grundbuches aus; sie verlangen da und dort wegen der Eigentümlichkeiten vor und bei der Durchführung dieser Arbeiten auch besondere Maßnahmen. Es dürfte deshalb von allgemeinem Interesse sein, die Verhältnisse des Kantons Wallis, soweit sie für die Vermessung und die Güterzusammenlegung in Betracht fallen, einer nähern Betrachtung zu unterziehen.

I.

*Die Vermessungseinrichtungen vor dem Schweiz. Zivilgesetzbuch.*

Schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts bildete im Kanton Wallis als Grundlage für die Besteuerung der Grundstücke ein in jeder Gemeinde angelegtes Katasterbuch. Die Angaben dieser Katasterbücher waren aber wegen der außerordentlich großen Zahl von Grundstücken und ihrer Zersplitterung nicht zuverlässig. Um diesem Uebelstande abzuhelpen, entschlossen sich schon in den Jahren 1860—1880 17 Gemeinden des Unterwallis zur Vermessung ihres Privateigentums. Diese Vermessungen wurden durch Geometer mit einer gewissen theoretischen Bildung und genügender praktischen Fertigkeit, die sie sich in den Kantonen Waadt und Freiburg aneigneten, nach dem Meßtischverfahren ausgeführt. Da das Kataster der übrigen Gemeinden durch die von Jahr zu Jahr stets größer gewordene Zerstückelung des Privateigentums immer unsicherer wurde, erließ der Große Rat im Jahre 1891 ein Gesetz über die Anlage und Revision der Steuerregister, das eine Ausmessung und Numerierung durch einen Feldmesser, sowie eine Neuschätzung jedes einzelnen Grundstückes vorschrieb. Zur Erlangung des genügend ausgebildeten Vermessungspersonals wurden jährlich unter Leitung des kantonalen Finanzdepartementes Feldmesserurse von einigen Wochen Dauer abgehalten, an denen Kandidaten, die eine gute Primarschule absolviert hatten, teilnehmen konnten.

Auf Grund dieses Gesetzes wurden nun im Zeitraum vom Jahre 1891 bis zum Inkrafttreten des Schweiz. Zivilgesetzbuches und damit auch dem Beginn der schweizerischen Grundbuchvermessung von den 153 noch zu vermessenden Gemeinden 141 vermessen, so daß nur noch 12 Gemeinden ohne Vermessung übrig blieben.

Dabei kamen außer dem bereits erwähnten Meßtischverfahren für die meisten Gemeinden folgende zwei Vermessungsmethoden zur Anwendung:

1. Aufnahme jedes einzelnen Grundstückes nach der Orthogonalmethode und Zusammensetzen der einzelnen Grundstücksaufnahmen zu einem Gesamtplan, und
2. blattweise Aufnahme der Grundstücke, je nach dem Parzellierungsgrad in den Maßstäben 1 : 500 oder 1 : 1000 mittels Abszissen und Ordinaten auf Grund einiger weniger, das ganze Blatt durchziehender Aufnahmelinien.

Die Aufnahmen stützten sich daher weder auf trigonometrisch noch polygonometrisch bestimmte Fixpunkte. Auch der Vermarkung der Eigentumsgrenzen wurde keine Sorgfalt zugewandt. Es wurden weder solide Marksteine gesetzt, noch Kreuze auf Felsen oder Blöcken eingehauen. In den meisten Gemeinden waren die Grenzen anlässlich der Aufnahme nur durch Pfähle, Pfosten, Zäune, Lebhecken, Trockenmauern und dergleichen bezeichnet. Bemerkenswert ist, daß sich die Vermessung und die Anlage des Katasters lediglich auf die Grundstücke des Privateigentums beziehen. Das Gemeindeland, die öffentlichen

Waldungen und die Grundstücke der Genossenschaften wurden nicht vermessen.

Jedes so entstandene Vermessungswerk besteht aus einem Exemplar Plänen, aus den Originalaufnahmen der einzelnen Grundstücke, aus der Flächenberechnung der Parzellen auf Grund der Aufnahmezahlen und aus dem Katasterbuch. Die Vermessungen erstrecken sich im gesamten auf ein Gebiet von ca. 57 000 ha mit zusammen über 600 000 Parzellen.

Wenn wir die Vermessungen des Kantons Wallis einer allgemeinen Beurteilung unterziehen wollen, so muß zweifellos ohne weitere Begründung anerkannt werden, daß sie den Anforderungen, die wir im Sinne des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom rechtlichen und technischen Standpunkt aus an Parzellarvermessungen stellen müssen, in keiner Weise genügen.

Beurteilen wir jedoch diese Vermessungen vom Standpunkt des Gesetzgebers aus, der durch die Vermessung lediglich die Zahl der Grundstücke jedes einzelnen Eigentümers mit ihren ungefähren Flächeninhalten feststellen wollte, um eine einigermaßen, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Grundlage für die Besteuerung des Grund und Bodens zu erzielen, ohne dabei die Sicherung und Garantie für die Richtigkeit der Grenzverhältnisse im Auge zu halten, so muß zugegeben werden, daß sie ihren Zweck durchaus erfüllt haben. Auch haben sie einen wertvollen Einblick in die Eigentums- und Parzellierungsverhältnisse der einzelnen Gemeinden ermöglicht; zudem können diese Pläne da und dort auch als Darstellung des jetzigen Bestandes für Güterzusammenlegungszwecke benutzt werden.

Als Grundlage zur Anlegung des Grundbuches im Sinne des Schweiz. Zivilgesetzbuches fallen aber diese Vermessungswerke nicht in Betracht.

Es liegt nun nahe, die Frage zu stellen, warum der Gesetzgeber im Jahre 1891 sein Ziel nicht weiter gesteckt und die Schaffung eines eigentlichen Eigentumskatasters ins Auge gefaßt hatte. Diese Frage muß dahin beantwortet werden, daß wegen der schwierigen topographischen Verhältnisse, insbesondere aber wegen der starken Parzellierung des Privateigentums, eine nach modernen Anforderungen durchgeführte Vermarkung und Vermessung Kosten verursacht hätte, die unerschwinglich gewesen wären.

Da einerseits die Durchführung der Grundbuchvermessung und Güterzusammenlegung im Kanton Wallis noch mehrere Jahrzehnte beanspruchen wird, anderseits aber das Bedürfnis nach Schaffung geordneter Verhältnisse im Rechtsverkehr an Grundstücken außerordentlich groß ist, so werden da und dort die vorhandenen Vermessungen trotz ihres mangelhaften Zustandes bis zu ihrer Erneuerung ausgenutzt und zur provisorischen Anlage des Grundbuches verwendet. Zu dem Zwecke sind bis jetzt in 13 Gemeinden die Pläne und Bücher nachgeführt und in zweckentsprechender Weise ergänzt worden. Da auf Grund der bisherigen Erfahrungen die Ergänzung dieser Vermessungen für den Bund und den Kanton mit erheblichen Kosten verbunden ist, die Vermessungswerke aber nach wie vor bei weitem nicht vollwertig und

nur in sehr beschränktem Maße verwendbar sind und zudem für die spätere Erneuerung zweifellos ein großes Hindernis bilden, so muß aus wirtschaftlichen und technischen Gründen danach getrachtet werden, die bestehenden Vermessungen für Grundbuchzwecke soweit möglich beiseite zu lassen und sie durch eine nach modernen Grundsätzen durchgeführte, vorschriftsgemäße Grundbuchvermessung mit Zusammenlegung der Grundstücke zu ersetzen. Die Ergänzung und provisorische Anerkennung der alten Vermessungen würde die so notwendige Güterzusammenlegung und Grundbuchvermessung, sowie die Anlage des definitiven Grundbuches im Kanton Wallis um mindestens ein Jahrhundert hinausschieben.

## II.

### *Die Grundbuchvermessung und Güterzusammenlegung. Heutiger Stand der Vermessung.*

Der Kanton Wallis hat als drittgrößter Kanton der Schweiz einen Flächeninhalt von 5235 km<sup>2</sup>. Davon waren am 1. Januar 1933 242 km<sup>2</sup> gleich 5 % definitiv vermessen. Die vermessenen Gebiete betreffen die Gemeinden Port Valais, Vouvry, Monthey, Massongex, Verossaz, Mex und St-Maurice im Unterwallis, dann die drei Gemeinden des Val d'Illicz, die im Gegensatz zu fast allen übrigen Gemeinden des Kantons keine Zerstückelung der Grundstücke, sondern das Hofsystem besitzen. Ferner sind Teilgebiete von Martigny, Saxon, Saillon, Grimentz, Leuk-Stadt, Leukerbad und Raron, sowie die beiden Gemeinden Chippis und Visp vermessen.

Ferner waren am 1. Januar 1933 440 km<sup>2</sup>, gleich 8 % des gesamten Vermessungsgebietes, in Ausführung begriffen. Diese Vermessungen beziehen sich auf die Gemeinden Martigny, Sion, Sierre, Leuk-Stadt, Turtmann, Raron, Brig und Naters, sowie auf die Berggebiete von Savièse-Conthey-Ardon, Salvan-Finhaut und Collombey-Mürax. Zudem wird zurzeit die Vermarkung über ausgedehnte Berggebiete der Gemeinden Trient-Martigny-Combe-Orsières-Sembrancher-Vollèges-Bovernier als erste Arbeiten der nachfolgenden photogrammetrischen Aufnahme ausgeführt.

Gar nicht zur Vermessung gelangen die großen, zusammenhängenden Gletschergebiete und ein Teil des Genfersees mit zusammen 921 km<sup>2</sup>, gleich 18 % des Vermessungsgebietes. Es bleiben also für die Neuvermessung noch 3632 km<sup>2</sup> oder gleich 69 % des gesamten Vermessungsgebietes übrig.

Vom noch zu vermessenden Gebiet gehören nicht weniger als 2935 km<sup>2</sup> oder gleich 80 % den Bürgergemeinden und nur 697 km<sup>2</sup> oder gleich 20 % den Privaten.

### *Eigentums- und Parzellierungsverhältnisse.*

Das Bürgerland der Gemeinden besteht aus ausgedehnten, zusammenhängenden Alpen, Weiden und Wäldern. Sämtliche Waldungen des Kantons Wallis umfassen 175 Betriebe, wovon 164 den Gemeinden

und nur 11 mit zusammen 41 ha Flächeninhalt Privaten gehören. Der Staat besitzt keine Waldungen.

Aehnlich wie im Kanton Tessin, nur in etwas geringerem Maße, ist auch im Kanton Wallis der private Grund und Boden stark zerstückelt und zersplittert. Das private, noch zu vermessende Kulturland umfaßt ca. 64 600 ha, das aus Aeckern, Wiesen, Reben und in ganz geringem Maße aus Wäldern besteht. Das Privatland liegt im Rhonetal, in sämtlichen Seitentälern und erstreckt sich bis unter die Gletscher hinauf. Es bildet vornehmlich das Eigentum der Bewohner der Gebirgsgemeinden. Die 64 600 ha Privatland sind in 708 400 Parzellen aufgeteilt und gehören 49 300 Eigentümern. Es fallen demnach im Mittel auf 1 ha 11 und auf einen Eigentümer 15 Parzellen. Von den Bezirken weisen Conthey und Entremont die größte Parzellierung mit ca. 15 Parzellen pro ha auf. Die am stärksten parzellierten Gemeinden sind Erschmatt im Bezirk Leuk, Hothen im Bezirk Raron, Salvan im Bezirk St-Maurice und Veyras im Bezirk Sierre, mit ca. 25 Parzellen pro ha.

Das nachfolgende Beispiel mag die Eigentums- und Parzellierungsverhältnisse näher kennzeichnen:

Die Gemeinde *Ulrichen* im Goms besitzt 270 ha Privatland, das in 5150 Parzellen eingeteilt ist und nur 63 Eigentümern gehört. Es fallen demnach auf 1 ha 19 Parzellen und auf einen Eigentümer im Mittel in einem Umkreis von maximal 1,5 km Entfernung vom Dorfe 82 Parzellen.

Derartige oder ähnliche Verhältnisse weisen sozusagen sämtliche Gemeinden des Ober- und Unterwallis auf, wobei es stets einzelne Grundeigentümer gibt, die in derselben Gemeinde 100, 200 und noch mehr Grundstücke besitzen. Bemerkenswert ist noch, daß die meisten Grundeigentümer der Gebirgsgemeinden der Seitentäler auch noch Rebgrundstücke in einer oder mehreren Gemeinden des Rhonetales haben. (Siehe auch Abbildung über die Parzellierungsverhältnisse der Gemeinde Savièse.)

Diese große Parzellierung ist im Wallis, wie im Tessin, hauptsächlich durch die seit Jahrhunderten bestehende Erbteilung entstanden.

#### *Nachteile der starken Zerstückelung der Grundstücke.*

Es ist eine schon längst bewiesene Tatsache und bedarf keiner neuen Begründung mehr, daß eine derartig ins Unglaubliche gehende Zerstückelung und Zersplitterung des Grund und Bodens für unsere Volkswirtschaft in verschiedener Beziehung von großem Nachteil ist. Da die Nachteile, die daraus entstehen, im allgemeinen bereits bekannt sind, so sei hier lediglich pro memoria wiederholt:

1. daß unter den gegebenen Umständen ein rationeller Landwirtschaftsbetrieb vollständig ausgeschlossen ist und dadurch die Ertragsfähigkeit des Bodens ab- und dessen Entwertung zunimmt;
2. daß bei derartigen Verhältnissen der Hypothekarkredit der Grundstücke fehlt, indem die Banken keinen Kredit gewähren wollen,

*Parzellierungsverhältnisse der Gemeinde Savièse.*  
Dörfer St. Germain, Rouma und Ormona (unten)



wenn sie mangels einer Grundbuchvermessung und eines Grundbuches nicht wissen, wie es hinsichtlich Größe, Wert, Belastung mit Dienstbarkeiten etc. steht, und

3. daß es bei dieser starken Parzellierung der hohen Kosten wegen unmöglich ist, die Grundbuchvermessung und die Grundbuchanlage durchzuführen. Die Kosten hiefür wären je nach dem Grad der Parzellierung annähernd so hoch, gleich hoch oder noch höher als der Bodenwert.

*Mittel zur Verbesserung der bestehenden Zustände.*

Die einzige und wirksamste Maßnahme zur Behebung der starken Parzellierung und Zersplitterung des Grundeigentums im Kanton Wallis ist bekanntlich *die Güterzusammenlegung*. Die 708 400 Parzellen könnten durch eine zweckmäßige Zusammenlegung auf  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{5}$  der Zahl der Grundstücke, d. h. auf 167 400 Parzellen reduziert werden. Dabei würden immer noch auf 1 ha 2,6 und auf einen Eigentümer im Mittel 3—4 Parzellen entfallen.

Wie im Kanton Tessin, so ist auch im Gebirgskanton Wallis erforderlich, als erste Maßnahme zur Förderung der Landwirtschaft die *Güterzusammenlegung* durchzuführen. Die Gelegenheit hiezu bietet sich anlässlich der obligatorischen Grundbuchvermessung. Die Güterzusammenlegung soll durch die Grundbuchvermessung veranlaßt werden. Ohne Güterzusammenlegung sind im Kanton Wallis sowohl eine wirksame Förderung der Landwirtschaft, als auch die Durchführung der eidg. Grundbuchvermessung und die Anlage des Grundbuches ausgeschlossen.

Die Güterzusammenlegung ist im Kanton Wallis nichts Neues. Im Zeitraum vom Jahre 1918 bis heute sind hier 14 Unternehmungen über ein Gebiet von 1179 ha mit einem Kostenaufwand von Franken 859,400.— oder Fr. 717.— pro ha durchgeführt worden. Dabei wurden die 9800 Parzellen des alten Bestandes auf 3700 reduziert. Diese Güterzusammenlegungen beziehen sich auf Gebiete in der Rhoneebene wie in Gebirgsgegenden.

Obwohl nun im Kanton Wallis die Güterzusammenlegungen auf Grund eigener Erfahrungen bekannt sind, und sie sich dank der außerordentlich günstigen Boden- und klimatischen Verhältnissen in jeder Hinsicht günstig auswirken, so gehen diese Unternehmungen, im Gegensatz zum Nachbarkanton Tessin, nicht in genügendem Maße vorwärts. Wenn im Kanton Wallis das Programm für die Grundbuchvermessung nur einigermaßen innegehalten werden soll, so müssen jährlich weit mehr Güterzusammenlegungen als bis anhin in Angriff genommen werden. Um dies zu erreichen, müssen diese Unternehmungen mit allen Kräften gefördert werden.

Dazu ist notwendig,

a) daß ein kantonales Programm für die Durchführung der Güterzusammenlegung aufgestellt wird, das dem Vermessungsprogramm angepaßt wird und mit der finanziellen Tragfähigkeit des Kantons und der Gemeinden im Einklang steht;

b) daß die kantonalen Amtsstellen, wie Kulturingenieur und Kantonsgeometer, Hand in Hand arbeiten;

c) daß eine gute Aufklärung der Bevölkerung über den Zweck und die Bedeutung der Güterzusammenlegung stattfindet. Diese Propaganda soll gemeinsam durch Vertrauensleute der Bauersame, Landwirtschaftslehrer, Grundbuchführer, Kulturingenieure und Grundbuchgeometer erfolgen;

d) daß die Güterzusammenlegungen nach wie vor vom Bund und vom Kanton wirksam finanziell unterstützt werden;

e) daß die kantonale Gesetzgebung über die Güterzusammenlegung, soweit sie ungenügend ist, revidiert und verbessert wird. Zu diesem Punkte ist zu bemerken, daß bereits ein neuer Entwurf für ein Güterzusammenlegungsgesetz vorliegt und demnächst vom Regierungsrat behandelt werden dürfte.

#### *Durchführung der Grundbuchvermessung.*

Als Aufnahmeverfahren fallen im Kanton Wallis die Polarkoordinatenmethode mittels optischer Distanzmessung für die Städte, Dörfer und das parzellierte Kulturland, die Meßtischmethode für gewisse Rebgebiete, sowie die Photogrammetrie aus der Luft für die ausgedehnten Weiden, Alpen und Waldungen in Betracht. Bereits sind ausgedehnte Berggebiete, sowohl nach der terrestrischen als insbesondere in neuerer Zeit mittels Luftphotogrammetrie, mit gutem Erfolge aufgenommen und ausgewertet worden. Gleichzeitig mit der Parzellarvermessung der Berggebiete werden auch die Uebersichtspläne einschließlich des parzellierten Privatgebietes bis zum Talboden hinunter auf photogrammetrischem Wege erstellt. Diese Uebersichtspläne bieten auch eine willkommene Grundlage für die Projektierung des komplizierten Wegnetzes bei Güterzusammenlegungen in Berggebieten.

Als Besonderheit für die Grundbuchvermessung sind die vielfach vorhandene üppige Vegetation des offenen Kulturlandes, dann die außerordentlich vielen Mauern der Rebgebiete zu erwähnen, wodurch die Feldarbeiten bis zu einem gewissen Grade erschwert werden. Ferner zeichnen sich die Dörfer, namentlich die Bergdörfer durch eine sehr enge Ueberbauung mittels Holzhäusern aus. Als weitere Besonderheit, welche aber die Durchführung der Güterzusammenlegung und der Grundbuchvermessung in vorteilhafter Weise beeinflusst, sind die günstigen klimatischen Verhältnisse zu nennen. Der Kanton Wallis weist namentlich in seinem obern Teil von allen Kantonen die geringsten jährlichen Niederschlagsmengen auf. Zeitperioden von 2—3 Monaten mit gar keinem oder nur wenig Regen sind hier keine Seltenheit. Die Wassermengen, die für das Wachsen und Gedeihen der Kulturen notwendig sind, werden im Wallis bekanntlich während der Trockenperioden durch die künstliche Bewässerung von den Gletschern her mittels großen und kleinen Kanälen, den sogenannten „Bisses“ zugeführt.

*Kosten der Güterzusammenlegung und Grundbuchvermessung und deren Tragung durch Bund, Kanton, Gemeinden und Grundeigentümer.*

Die Güterzusammenlegungen kosten im Talgebiet ca. Fr. 600.— pro ha und in den Gebirgsgegenden im Mittel Fr. 1000.— pro ha, oder 6 bzw. 10 Rp. pro m<sup>2</sup>, was etwa 20 % des Bodenwertes ausmacht.

Die Kosten der Parzellarvermessungen belaufen sich in den Gebieten ohne Güterzusammenlegung, also in den Dörfern und deren Umgebung, im Mittel auf Fr. 60.— pro ha und in zusammengelegten Gebieten auf ca. Fr. 30—40.— pro ha, in beiden Fällen also ca. 1 % des Bodenwertes. In den Berggebieten, wo die photogrammetrische Aufnahmemethode zur Anwendung kommt, betragen die Vermessungskosten Fr. 8—10.— pro ha oder 0,8 % der Bodenpreise.

Wie im Kanton Tessin, werden seit dem Bundesratsbeschluß über die Rivendicazioni ticinesi vom Jahre 1925 die Güterzusammenlegungen in den Gebirgsgemeinden mit Rücksicht auf die ärmlichen Verhältnisse der Bergbewohner mit einem Grundbeitrag des Bundes von 50 % plus dem Ersparnisbetrag für die Grundbuchvermessung, der hier je nach den Parzellierungsverhältnissen 5—15 % der Zusammenlegungskosten ausmacht, unterstützt. Der Beitrag des Kantons beträgt in der Regel 30 %.

Die Vermessungskosten werden im Wallis bis zu 70 %, zur Hauptsache aber bis zu 80 % vom Bunde und zu 10 % vom Kanton getragen. Die restierenden 20 % bzw. meistens nur 10 % der Kosten übernehmen die Gemeinden, wobei diese die Grundeigentümer zur Uebernahme bis zu 50 % dieses Kostenbetrages verhalten können. An die Kosten der Vermarkung in den Berggegenden, wo die Güterzusammenlegung nicht in Betracht fällt, leistet der Bund einen außerordentlichen Beitrag von 30 % und der Kanton einen solchen von 20 %. An die Vermessungskosten gibt der Bund Abschlagszahlungen bis auf die Höhe von 70 bzw. 80 % und der Kanton solche von 10 %. Auf diese Weise haben die Gemeinden und Grundeigentümer lediglich ihren Anteil von 10 %, höchstens 20 % aufzunehmen, wodurch ihnen die Zinsenlast zum größten Teil abgenommen und die Finanzierung sehr erleichtert wird.

*Nachführung der Grundbuchvermessungen.*

Eine wichtige und etwas schwierig zu lösende Angelegenheit bildet im Kanton Wallis die Nachführung.

Nach dem kantonalen Dekret über die Grundbuchvermessungen hat die Nachführung der Vermessungswerke durch das kantonale Vermessungsamt oder durch besonders hiefür bestellte Nachführungsgeometer zu geschehen. Bis zur Ernennung dieser Nachführungsgeometer besorgt bis auf weiteres das kantonale Vermessungsamt die Nachführung; es läßt sie auch da und dort durch private Grundbuchgeometer ausführen.

Die Organisation der zukünftigen Nachführungsbureaux, die Wahl des Personals, die Umschreibung der Obliegenheiten, die Aufstellung

eines Nachführungstarifes etc., muß in einer vom Regierungsrat zu erlassenden Verordnung besonders geregelt werden.

Da nunmehr eine Reihe von Vermessungen anerkannt sind, so ist die definitive Organisation der Nachführung dringend geworden. Es hat daher auch der Kanton in Aussicht genommen, diese Materie in nächster Zeit neu zu ordnen.

Die Nachführungskosten der Vermarkung, der Feldaufnahmen, der Erstellung des Mutationsplanes haben die interessierten Grundeigentümer zu tragen, diejenigen der Pläne und der übrigen Bestandteile des Vermessungswerkes gehen zu Lasten der Gemeinde.

An die Nachführungskosten leistet lediglich der Bund seinen üblichen Beitrag von 20 %.

### III.

#### *Schlußbetrachtung.*

Der Kanton Wallis gehört zu denjenigen Kantonen unseres Landes, die schon frühzeitig, d. h. schon in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, den Wert und den Nutzen der Katastervermessungen erkannt haben. Die in jener Zeit im Kanton Wallis durchgeführten Vermessungen waren dem damaligen Bedürfnis und den finanziellen Verhältnissen angepaßt und haben ihren Zweck als Steuerkataster in vollem Maße erfüllt.

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom Jahre 1912 hat auch den Kanton Wallis vor eine neue Aufgabe, nämlich die Durchführung der Grundbuchvermessung und die Anlage des Grundbuches gestellt. Diese Aufgabe bedeutet für diesen Kanton mit Rücksicht auf die besonders schwierigen Verhältnisse hinsichtlich Bodengestaltung, Parzellierung und Zersplitterung der Grundstücke eine außerordentlich große und schwierige Arbeit.

Die seit Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches in bedeutendem Umfang durchgeführten Grundbuchvermessungen und Güterzusammenlegungen im Tale und in Gebirgsgegenden unter schwierigsten Verhältnissen lassen aber erkennen, daß die Kantons- und Gemeindebehörden und die Bevölkerung im stande und durchaus gewillt sind, diese schwierigen Unternehmungen durchzuführen. Die Hauptarbeit steht noch bevor, sie erfordert nirgends so wie hier große Opfer an Tatkraft und insbesondere finanzielle Mittel. Hoffen wir, daß nach wie vor diese Unternehmungen durch gemeinsame, wirksame Unterstützung seitens des Bundes, des Kantons und der Gemeinden ermöglicht und durch treue, zuverlässige und wohlfeile Arbeit der Walliser Geometer erleichtert werden.

Die Grundbuchvermessung und Güterzusammenlegung werden zweifellos die Volkswirtschaft des Kantons Wallis mächtig heben und fördern und dem Lande reichlich Früchte tragen.

---

Grundbuchvermessung und Güterzusammenlegung im

**Kanton Wallis.**

Zeichenerklärung:

- Unbemalt: Gebiete, die vermessen oder in Vermessung begriffen sind.  
Gelb: Güterzusammenlegungsgebiete.  
Grün: Vermessungsgebiete ohne Güterzusammenlegung (Wälder, Weiden, Alpen und Felspartien).  
Blau: Grosse, zusammenhängende Gletschergebiete.

Mensuration cadastrale et Remaniement parcellaire dans le  
**Canton du Valais.**

Explications:

- Blanc: parties dont la mensuration est terminée ou en voie d'exécution.  
Jaune: parties sujettes à remaniement.  
Vert: parties à lever sans remaniement préalable (forêts, pâturages, alpages, rochers).  
Bleu: grandes parties de glaciers.

